

Die Rechtspflegeorgane darauf orientiert, noch enger mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit noch stärker mit den Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu verbinden.⁴⁵ Das Programm forderte die breite Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Kriminalitätsverhütung, eine vorbeugende Tätigkeit, die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Kriminalität und andere Gesetzesverletzungen. Es orientierte auf die strenge Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und proklamierte im Hinblick auf das Strafverfahren: „Die allseitige Erforschung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters, die genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes und der Prozeßbestimmungen sind die Grundlage für die richtige Durchführung des gerichtlichen Verfahrens.“⁴⁶

Die bald nach dem VI. Parteitag der SED im Bereich der Rechtspflege geschaffenen Normen konkretisierten die vom Programm der SED gegebenen Grundsätze.

Es erging der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 (GBl. I 1963 Nr. 3 S. 21). Das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — vom 17. April 1963 (GBl. I 1963 Nr. 4 S. 45) und das StAG wurden neu kodifiziert. Die Militärgerichtsordnung vom 4. April 1963 (GBl. I 1963 Nr. 4 S. 71) wurde erlassen. Wichtige strafprozessuale Neuregelungen enthielt das Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I 1963 Nr. 4 S. 65).

Seit dieser Zeit wirken Vertreter der Kollektive sowie gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger im Strafverfahren aktiv mit. Ihre prozessuale Stellung ist bis heute unverändert geblieben. Mit dieser Erweiterung der unmittelbaren Teilnahme der Werktätigen am Strafverfahren war die sozialistische Demokratie im Strafverfahren auf eine höhere Ebene gehoben worden, um Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens zu fördern.

Die Gerichtskritik als ein Instrument

der Organisation des Kampfes zur Beseitigung der Ursachen von Straftaten konnte nun auf größerem Gebiet wirksam werden. Am Kritikbeschluß hatten jetzt Schöffen mitzuwirken. Die Übergabe von Strafsachen an die Konflikt- und Schiedskommissionen und damit zusammenhängende Fragen wurden strafprozessual geregelt. Für die Bereiche, in denen Schiedskommissionen ihre Tätigkeit aufnahmen, wurden die Vorschriften über das Privatklageverfahren aufgehoben. Von nun an erhielten der Staatsanwalt des Bezirkes und der Bezirksgerichtsdirektor das Recht, die Kassation einer rechtskräftigen Kreisgerichtsentscheidung zu beantragen. Weitere das Kassationsverfahren betreffende Bestimmungen wurden präzisiert und die Voraussetzungen, unter denen das Gericht die gewährte Strafaussetzung widerrufen konnte, erweitert. Alle diese Bestimmungen dienten dazu, die Mitwirkung der Bürger an der Erziehung von Rechtsverletzern zu verstärken und die Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

2.2.2.

Die Schaffung und Weiterentwicklung der geltenden Strafprozeßordnung der DDR

Ausarbeitung der neuen Strafprozeßordnung

Die Anfang der sechziger Jahre erreichte neue Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR — der Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft — war mit der Notwendigkeit verbunden, ein einheitliches sozialistisches Rechtssystem zu schaffen. Deshalb wurde im Programm der SED auch die Aufgabe gestellt, die sozialistischen Rechtsnormen, die das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen regeln, zu vervollkommen und auszubauen und „neue Gesetzbücher des Zivil-, Straf- und Familienrechts auszuarbeiten“⁴⁷. Demgemäß wurde eine Kom-

45 Vgl. Protokoll der Verhandlungen des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, Beijing 1963, S. 372.

46 ebenda

47 a. a. O., S. 371